

## Kurztitel

Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung - Zugangsvoraussetzungen

## Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 140/2003

## §/Artikel/Anlage

§ 1

## Inkrafttretensdatum

15.02.2003

## Außerkrafttretensdatum

31.03.2006

## Text

### Zugangsvoraussetzungen

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Besuch des in § 5 festgelegten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung und
  - b) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 2 absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden und
  - c) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 3 oder
2. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Abschluss einer der im Folgenden angeführten Ausbildungen:
    - aa) Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung oder
    - ab) Akademie für Sozialarbeit oder eine vergleichbare Studienrichtung oder
    - ac) Pädagogische, Berufspädagogische oder Religionspädagogische Akademie oder
    - ad) Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (Bildungsanstalt für Kindergärtner/innen) oder
    - ae) Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Bildungsanstalt für Erzieher/innen) oder
    - af) Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBI. I Nr. 108/1997, oder
    - ag) human- oder sozialwissenschaftliche Studienrichtungen einschließlich Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Soziologie, Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Theologie, oder der postgraduellen Ausbildungen zum klinischen Psychologen, zum Gesundheitspsychologen oder zum Psychotherapeuten oder Fachhochschul-Studiengang aus dem Bereich "Sozialarbeit" oder
    - ah) psychotherapeutisches Propädeutikum gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBI. Nr. 361/1990, und
  - b) die erfolgreiche Absolvierung von
    - ba) mindestens 240 Stunden "Methodik der Lebens- und Sozialberatung" und
    - bb) mindestens 80 Stunden "Krisenintervention" und
    - bc) mindestens 16 Stunden "Berufsethik und Berufsidentität" und
    - bd) mindestens 16 Stunden "Betriebswirtschaftliche Grundlagen" und

- be) mindestens 24 Stunden "Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung"
- bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, und
- c) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 2 absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Prüfungswerber gemäß lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und
- d) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 2 absolvierte Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 120 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Bewerber gemäß lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und
- e) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 3.